



HVBG

HVBG-Info 14/2000 vom 05.05.2000, S. 1350 - 1350, DOK 851.52

Zur Frage der Rücküberweisung von Rentenzahlung nach dem Tod der Rentnerin - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 01.09.1999 - B 9 V 6/99 R - von Gerhard BUSCHMANN, Oldenburg

Zur Frage der Rücküberweisung von Rentenzahlung nach dem Tod der Rentnerin (§ 66 Abs. 2 Satz 4 BVG; § 118 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 SGB VI; vgl. dazu auch § 96 Abs. 3 und 4 SGB VII); hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 01.09.1999 - B 9 V 6/99 R - von Gerhard BUSCHMANN, Oldenburg, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 5/2000, 231

Das BSG hat mit Urteil vom 01.09.1999 - B 9 V 6/99 R - (= HVBG-INFO 1999, 3622-3624) Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein Geldinstitut hat nach dem Tode des Berechtigten erbrachte Geldleistungen nur aus einem Guthaben des Überweisungskontos, nicht aus Guthaben auf weiteren bei demselben Geldinstitut bestehenden Konten des verstorbenen Berechtigten zurückzuüberweisen.

Orientierungssatz:

Zum Nichtvorliegen eines Auskunftsanspruchs des Versorgungsträgers gegenüber dem Geldinstitut bezüglich der Existenz weiterer Konten der verstorbenen Leistungsberechtigten sowie der Guthabenhöhe auf diesen Konten, wenn der Versorgungsträger nach dem Tod der Leistungsberechtigten - unwissentlich - noch Witwenrente auf das Girokonto bei demselben Geldinstitut überwiesen hat.

Anmerkung:

Dem Urteil des 9. Senats ist zuzustimmen.

Renten enden kraft Gesetzes mit dem Kalendermonat, in dem der Leistungsberechtigte gestorben ist (§ 102 Abs. 5 SGB VI). Eines Aufhebungsbescheides bedarf es nicht. Damit Rentenzahlungen rechtzeitig eingestellt werden können, sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Postrentendienst den Todesfall zu melden (§ 4 der 2. MeldÜV i.d.F. v. 31.7.1995 BGBl. I S. 1011). Die Leistungsträger bzw. der Postrentendienst erfahren den Tod des Leistungsberechtigten jedoch nicht immer rechtzeitig. Die Regelungen des § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI sichern deshalb die Rückforderungsansprüche der Rentenversicherungsträger gegen Geldinstitute und Privatpersonen, wenn die Leistungen für die Zeit nach dem Tode des Leistungsberechtigten zu Unrecht gezahlt wurden.

Nach § 66 Abs. 2 Satz 4 BVG i.d.F. ab 1.1.1996 finden § 118 Absätze 3 und 4 SGB VI im Versorgungsrecht entsprechende Anwendung. In dem Urteil des 9. Senats geht es im Wesentlichen um die Auslegung des § 118 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz. Nach § 118 Abs. 3 Satz 1 gelten Leistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten erbracht wurden, als unter Vorbehalt gezahlt. Das

Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle oder dem Rentenversicherungsträger zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern (Satz 2). Satz 3 bestimmt, dass die Verpflichtung zur Rücküberweisung nicht besteht, soweit über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Fraglich ist, ob es sich bei diesem Guthaben um ein solches auf demselben Konto handeln muss, auf das die Rente überwiesen wurde, oder ob auch ein Guthaben auf einem anderen Konto bei demselben Geldinstitut die Voraussetzungen erfüllt.

Der Wortlaut lässt isoliert betrachtet zwar beide Auslegungen zu (s. dazu Heinz, ZfS 1998, S. 265, 266), aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich aber, dass nur das Konto gemeint sein kann, auf das die Rente überwiesen wurde. Dem BSG ist zuzustimmen, wenn es davon ausgeht, dass die Regelung des Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich der getroffenen Verfügungen (erster Halbsatz) nur auf das Konto bezieht, auf das die Rente nach dem Tode des Leistungsberechtigten geflossen ist. Von dieser Einschränkung macht der zweite Halbsatz eine Ausnahme. Diese Regelung kann aber wie das BSG darlegt keinen weiteren Anwendungsbereich haben als die Grundregel.

Ein anderes Ergebnis wäre möglicherweise diskutabel, wenn aus den Gesetzesmaterialien auf einen entsprechenden Willen des Gesetzgebers geschlossen werden könnte. Dies ist jedoch wie der 9. Senat ebenfalls überzeugend ausgeführt hat, nicht der Fall. Die für die gegenteilige Ansicht vorgetragene Argumente von Heinz (a.a.O.) vermögen dagegen nicht zu überzeugen. Sie erwecken vielmehr den Eindruck, dass sie im Wesentlichen von den - durchaus nachvollziehbaren - Interessen der Verwaltung geleitet sind, möglichst einfach zum Ausgleich überzahlter Leistungen zu gelangen. Dies gilt insbesondere für die Darlegungen unter 3.2 (a.a.O. S. 267).

So wenig erfreulich das vom BSG gefundene Ergebnis für die Verwaltung auch sein mag; aus rechtsstaatlicher Sicht ist es hinzunehmen.

Bei dieser Beurteilung der Rechtslage war ein Auskunftsanspruch des Leistungsträgers bezüglich weiterer Konten des verstorbenen Leistungsberechtigten bei der Bank zu verneinen, was keiner näheren Begründung bedarf. Der 9. Senat hat es daher mit Recht offen gelassen, ob die im Zivilrecht anerkannten Grundsätze zur Auskunftspflicht nach Treu und Glauben im öffentlichen Recht entsprechend gelten.

Ltd. Verwaltungsdirektor a.D.,
Gerhard Buschmann, Oldenburg